



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



Bundesministerium
der Finanzen

Informationen zum Thema elektronische Rechnung im Rahmen der Einführung der Zentralen Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE)

Version 1.0

Stand: 19. November 2018

Allgemein	
Support-Kontakt	<p>Erreichbarkeit von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 16:00 Uhr</p> <p>Kontaktstelle in Berlin Telefonnummer: +493018681-10101</p> <p>Kontaktstelle in Bonn Telefonnummer: +4922899681-10101</p>
Rechtliche Informationen	
E-Rechnung	<p>Gemäß der E-Rechnungsverordnung (ERechV) des Bundes gelten Rechnungen als elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden und das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht.</p> <p>Die Anforderungen sind in der europäischen Norm EN-16931 oder dem Standard XRechnung in der jeweils aktuellsten Version beschrieben.</p> <p>Zusätzlich sind darüber hinausgehende Konkretisierungen der Vorgaben durch den Bund bzw. die Länder zu beachten.</p> <p>Bloße Bilddateien oder einfache PDF-Dokumente genügen den europarechtlichen Anforderungen nicht.</p>

<p>EU-Richtlinie 2014/55/EU</p>	<p>Die Europäische Union (EU) hat mit der EU-Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen vom 16. April 2014 wesentliche Vorgaben zur Umsetzung der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) erlassen.</p> <p>Die Mitgliedstaaten der EU sind dazu verpflichtet, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.</p> <p>Der Bund hat dies mit einem E-Rechnungsgesetz sowie einer E-Rechnungsverordnung für Bundeseinrichtungen getan. Oberste Bundesbehörden sowie Verfassungsorgane des Bundes sind demnach verpflichtet, E-Rechnungen ab dem 27. November 2018 zu empfangen und zu verarbeiten. Alle anderen Bundeseinrichtungen haben eine um ein Jahr verlängerte Umsetzungsfrist zum 27. November 2019.</p> <p>Für Landeseinrichtungen sowie kommunale Einrichtungen sind die rechtlichen Umsetzungen der jeweiligen Bundesländer maßgeblich. Späteste Umsetzungsfrist ist der 18. April 2020 nach der EU-Richtlinie 2014/55/EU.</p>
<p>EN-16931</p>	<p>Die Europäische Kommission hat die zuständige Normungsorganisation, das europäische Komitee für Normung (CEN), im Rahmen der EU-Richtlinie 2014/55/EU beauftragt, eine europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung zu erarbeiten.</p> <p>Die erarbeitete Norm EN-16931 umfasst entsprechend dem Normungsauftrag ein syntaxneutrales semantisches Datenmodell für die Kernelemente einer elektronischen Rechnung sowie eine Liste von zulässigen Syntaxen.</p> <p>Die Vorgaben der Norm EN-16931 sind für die Erstellung von elektronischen Rechnungen, die an öffentliche Auftraggeber adressiert sind, verpflichtend. Öffentliche Auftraggeber müssen alle darin benannten Syntaxen entgegennehmen und verarbeiten können. Des Weiteren muss eine elektronische Rechnung einem semantischen Datenmodell im Sinne der Norm EN-16931 entsprechen.</p>

Standard XRechnung	<p>XRechnung ist ein Standard zur elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen. Als sogenannte Kernrechnungsanwendungsspezifikation stellt XRechnung die nationale Umsetzung der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung für Deutschland dar.</p> <p>Der Standard XRechnung wurde am 30. November 2017 in der Version 1.1 von der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) herausgegeben. Gemäß einem Beschluss des IT-Planungsrates vom 22. Juni 2017 ist XRechnung maßgeblich für die Umsetzung der elektronischen Rechnungsstellung in Deutschland.</p> <p>Link zu weiterführenden Informationen: https://www.xoev.de/die_standards/xrechnung/xrechnung_versionen-14747</p>
Erweiterbarkeit des Standards XRechnung	<p>Der Standard XRechnung kann durch zusätzliche Informationselemente erweitert werden. Für Erweiterungen ist eine gesonderte Beauftragung erforderlich. Weiterführende Informationen finden Sie im Betriebskonzept XRechnung des IT-Planungsrats vom 26. März 2018.</p>

<p>Pflichtfelder nach der E-Rechnungsverordnung Bund</p>	<p>Bei der Erstellung einer elektronischen Rechnung müssen nach der E-Rechnungsverordnung (ERechV) des Bundes die Vorgaben der europäischen Norm oder des Standards XRechnung in der jeweils aktuellen Version berücksichtigt werden. Eine darüber hinausgehende Konkretisierung der Vorgaben erfolgt durch den Bund bzw. die Länder.</p> <p>In diesem Sinne schreibt die ERechV des Bundes folgende Angaben vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitweg-Identifikationsnummer • Bankverbindungsdaten • Zahlungsbedingungen • De-Mail- / E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers <p>Zusätzlich zu diesen Angaben sind folgende Angaben nach der ERechV des Bundes verpflichtend, sofern sie dem Rechnungssteller bereits bei der Beauftragung mitgeteilt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lieferantenummer • Bestellnummer
<p>E-Rechnungsgesetz Bund</p>	<p>Das E-Rechnungsgesetz Bund vom 4. April 2017 bildet durch die Änderung des E-Government-Gesetzes die Basis für die Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/55/EU auf Bundesebene.</p>
<p>E-Rechnungsverordnung Bund</p>	<p>Die E-Rechnungsverordnung (ERechV) des Bundes vom 6. September 2017 beinhaltet die Vorgaben zur Umsetzung der elektronischen Rechnung auf Bundesebene.</p>

<p>Pflicht zur Umsetzung der elektronischen Rechnung</p>	<p>Lieferanten und Dienstleister eines öffentlichen Auftraggebers sind verpflichtet, ihre Rechnungen elektronisch und unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2014/55/EU und der E-Rechnungsverordnung (ERechV) des Bundes einzureichen.</p> <p>Einrichtungen öffentlicher Verwaltungen sind verpflichtet, elektronische Rechnungen unter der Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2014/55/EU und der E-Rechnungsverordnung (ERechV) des Bundes empfangen und verarbeiten zu können.</p> <p>Von der Verpflichtung ausgenommen sind Rechnungen an öffentliche Auftraggeber, die einem sicherheitsrelevanten Auftrag zugeordnet werden, die Angelegenheiten des Auswärtigen Dienstes betreffen oder einem Direktauftrag mit einer Bagatellgrenze von 1.000 Euro entsprechen.</p>
<p>Umsetzungsfristen</p>	<p>Nach der E-Rechnungsverordnung (ERechV) des Bundes sind Lieferanten und Dienstleister eines öffentlichen Auftraggebers verpflichtet, ab 18. April 2020 ihre Rechnung elektronisch einzureichen.</p> <p>Die Pflicht für den Empfang und die Verarbeitung von elektronischen Rechnungen für Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung ist zu folgenden Fristen und Ebenen der öffentlichen Verwaltung umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ab dem 27. November 2018 für oberste Bundesbehörden und Verfassungsorgane • ab dem 27. November 2019 für subzentrale öffentliche Auftraggeber sowie für Sektorenauftraggeber und für Konzessionsgeber • spätestens bis zum 17. April 2020 für Länder und Kommunen (in Abhängigkeit vom jeweiligen Landesrecht)
<p>Fachliche Informationen</p>	
<p>Zentrale öffentliche Auftraggeber</p>	<p>Zentrale öffentliche Auftraggeber sind alle obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane des Bundes.</p>

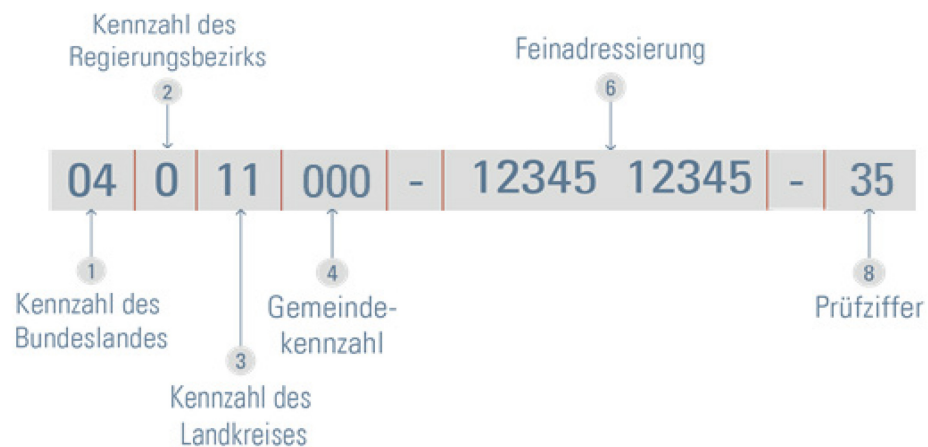
Subzentrale öffentliche Auftraggeber	<p>Subzentrale öffentliche Auftraggeber sind alle öffentlichen Auftraggeber, die nicht zu den obersten Bundesbehörden und Verfassungsorganen des Bundes gehören. Subzentrale öffentliche Auftraggeber sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachgeordnete Behörden des Geschäftsbereichs • Mittelbare Bundesverwaltung und • Zuwendungsempfänger.
Sonstige öffentliche Auftraggeber	<p>Unter den sonstigen öffentlichen Auftraggeber fallen die öffentlichen Verwaltungseinrichtungen von Ländern und Kommunen.</p>
Zulässige Standards der Rechnungsdaten der ZRE	<p>Rechnungen, die dem Standard XRechnung und der ERechV des Bundes entsprechen, werden angenommen.</p> <p>Andere Rechnungsformate, die der europäischen Norm EN-16931 und der ERechV des Bundes entsprechen, können nach Prüfung durch das ITZBund ggf. ebenfalls angenommen werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Nutzungsbedingungen der ZRE.</p>

Leitweg-ID

Die Leitweg-Identifikationsnummer (Leitweg-ID) dient der eindeutigen Adressierung von Rechnungsempfängern in elektronischen Rechnungen. Sie ermöglicht eine Adressierung der in der Zentralen Rechnungseingangsplattform (ZRE) eingegangenen elektronischen Rechnung an den öffentlichen Auftraggeber.

Für die Lieferanten des Bundes sowie einiger Länder ist die Angabe der Leitweg-ID in elektronischen Rechnungen verpflichtend. Im Standard XRechnung Feld BT-10 ("Buyer Reference") für die Leitweg-ID vorgesehen.

Die Leitweg-ID ist wie folgt aufgebaut:



Die ersten acht Stellen dienen als Grobadressierung. Für Bundeseinrichtungen ist standardmäßig "99000000" vorgesehen, während für sonstige öffentliche Einrichtungen Teile des offiziellen Regionalschlüssels herangezogen werden. Nach einem Trennzeichen folgt die maximal 10-stellige Feinadressierung, die behördenindividuell vergeben wird. Den Abschluss der Leitweg-ID bildet eine Prüfziffer, mit der die Richtigkeit und Vollständigkeit einer Leitweg-ID überprüfbar ist.

Technische Informationen	
Webservice Nutzung	<p>Die Einreichung von XRechnungen über einen Webservice erfolgt über einen kostenfrei erreichbaren Zugangspunkt der ZRE. Weiterführende Information zum Webservice sind den aktuellen Nutzungsbedingungen der ZRE zu entnehmen.</p> <p>In Abhängigkeit davon, ob Rechnungssender einen Dienstleister zur Übermittlung von Rechnungen wählen, können Kosten anfallen. Hierfür sind die jeweiligen Nutzungsbedingungen der Anbieter maßgeblich.</p>
Syntax und Semantik	<p>Damit Rechnungssteller und Rechnungsempfänger E-Rechnungen erfolgreich austauschen können, müssen sie sich auf ein gemeinsames Rechnungsformat verständigen. Dieses Rechnungsformat wird festgelegt durch die Syntax und die syntaxneutrale Semantik.</p> <p>Die Syntax beschreibt das Format einer Rechnung bzw. die verwendete Sprache. Die europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung sieht momentan als Syntaxen die XML-Schemata UBL sowie UN/CEFACT CII vor.</p> <p>Die Semantik regelt den Inhalt einer Rechnung. Ihr ist die fachliche Spezifikation der vorgeschriebenen Informationen zu entnehmen sowie deren genaue Bedeutung, unabhängig von der Syntax.</p> <p>Die europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung schreibt Kernelemente ("Core Invoice Model") vor, die eine E-Rechnung in jedem Fall enthalten muss. Darüber hinaus können die Kernelemente mittels sogenannter Kernrechnungsanwendungsspezifikation ("Core Invoice Usage Specification") konkretisiert werden. Der IT-Planungsrat hat mit dem Rechnungsdatenstandard XRechnung eine nationale Umsetzung der Norm für Deutschland erarbeitet.</p>

Geschäftsregeln	<p>Die europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung umfasst Geschäftsregeln, die dazu dienen, die Integrität und Konsistenz der Daten in Rechnungen zu gewährleisten.</p> <p>Darüber hinaus umfasst der deutsche Rechnungsdatenstandard XRechnung ergänzende nationale Geschäftsregeln.</p> <p>Sowohl CEN als auch der IT-Planungsrat stellen technische Mittel, etwa Schematron-Dateien, zur Validierung der Geschäftsregeln zur Verfügung.</p>
Schema	<p>Die Syntax von E-Rechnungen muss vorgegebenen XML-Schemata entsprechen. Die europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung sieht momentan als Syntaxen die XML-Schemata UBL sowie UN/CEFACT CII vor.</p>
Schematron	<p>Schematron ist eine Sprache zur syntaktischen Beschreibung von XML-Dokumenten. Sie wird genutzt, um Geschäftsregeln für elektronische Rechnungen abzubilden.</p>